Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht in der Frühe-Hilfen-Familienbegleitung

Ausgangssituation

Im Laufe der Schulungen von Familienbegleiter/innen wurde festgestellt, dass das Thema Verschwiegenheit viele Teilnehmer/innen sehr beschäftigt. Das ist nicht verwunderlich, da *Frühe Hilfen* sich im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Kontrolle (aus Perspektive des Kinderschutzes) bewegen: Trotz Fokus auf Unterstützung und Prävention ist gleichzeitig auch die Notwendigkeit für einen Kontrollblick hinsichtlich allfälliger Gefährdungen des Kindeswohls gegeben. Das vorliegende Fact Sheet soll zur Klärung der Fragen beitragen, indem es verschiedene Situationen aufzeigt, in denen Informationen über (potenziell) begleitete Familien weitergegeben werden, und die dabei zu berücksichtigenden Regelungen bzw. Möglichkeiten für den Umgang damit darstellt. In die Darstellung sind neben relevanten Gesetzestexten auch Informationen verschiedener Fachleute eingeflossen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verschwiegenheitspflicht von Familienbegleitern/-begleiterinnen nicht gesetzlich geregelt ist. Eine Verschwiegenheitspflicht oder Auskunftspflicht ist auch nicht aus den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder ableitbar, da die jeweiligen Regelungen nur für Mitarbeiter/innen der KJH bzw. jener Einrichtungen gelten, die im Auftrag der KJH tätig sind. Im Folgenden werden die rechtlich relevanten Rahmenbedingungen dargestellt.

Vertragliche Vereinbarung mit Familienbegleitern/-begleiterinnen

Grundsätzlich gelten für Familienbegleiter/innen die Verschwiegenheitspflichten ihres jeweiligen Berufsgesetzes (Ärztegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, Hebammengesetz usw.). Für jene Familienbegleiter/innen, für die kein Berufsgesetz gilt, sollte im Dienstvertrag geregelt werden, dass sie grundsätzlich zur Verschwiegenheit über Fakten des Privat- und Familienlebens der von ihnen betreuten Familien verpflichtet sind, sofern diese Fakten die begleiteten Familien betreffen und ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Familienbegleiter/innen bekannt geworden sind. Um eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Frühe Hilfen-Netzwerks zu ermöglichen, sollte im Vorfeld mit der begleiteten Familie vereinbart werden, dass Informationen für eine rasche und effiziente Hilfeleistung an Kooperationspartner weitergegeben werden dürfen.

Vermittlung an die Frühen Hilfen

Information über Familie von vermittelnder Person/Stelle an Familienbegleitung

Für die Vermittlung an die *Frühen Hilfen* liegt ein Formblatt vor, aus dem ersichtlich ist, welche Informationen von der zuweisenden Person bzw. Stelle weitergegeben werden sollten. Die Verwendung dieses Formblatts ist freiwillig. In der Praxis erfolgt die Kontaktaufnahme einer Fachkraft in Hinblick auf eine Familie mit Unterstützungsbedarf häufig telefonisch oder per E-Mail ohne Verwendung des Formblatts.

VORSORGEMITTEL DER BUNDESGESUNDHEITSAGENTUR

Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Unabhängig davon, in welcher Form die Vermittlung erfolgt, werden im Wesentlichen die Kontaktdaten der Familie und eine erste Beschreibung der Familiensituation, die eine Begründung für die Vermittlung an die Familienbegleitung darstellt, benötigt. Da es sich bei *Frühen Hilfen* um ein freiwilliges Angebot handelt, wird die Familie von der vermittelnden Person vorerst gefragt, ob sie sich die Unterstützung durch eine Familienbegleitung vorstellen kann und möchte. Wenn dies der Fall ist, muss die vermittelnde Person sicherstellen, dass die Familie in die Weitergabe der Kontaktdaten einwilligt, damit ein/e Familienbegleiter/in Kontakt aufnehmen kann. Die Einwilligung ist zu dokumentieren. Im Idealfall erfolgt diese Kontaktaufnahme im Beisein der Familie.

Erfolgt die Vermittlung schriftlich, so kann die Familienbegleitung davon ausgehen, dass diese Zustimmung erteilt wurde. Bei mündlicher Vermittlung kann sich der/die Familienbegleiter/in zur eigenen Absicherung bei der vermittelnden Person vergewissern, dass die Familie mit einer Familienbegleitung einverstanden ist. Bleibt dies unklar, so ist dies bei Kontaktaufnahme mit der Familie als erster Punkt zu klären. Personen aus dem Umfeld einer Familie (z. B. Großmütter) sind keine professionellen „Vermittler/innen"; es sollte daher darauf bestanden werden, dass sich die Eltern bei der entsprechenden Kontaktstelle bezüglich einer Familienbegleitung selbst melden.

Information über Familie von Familienbegleitung an vermittelnde Person/Stelle

Nach Kontaktaufnahme mit der Familie sollte die *vermittelnde* Person/Stelle darüber informiert werden, ob eine Familienbegleitung zustande kommt oder nicht sowie über allfällige Gründe dafür. Die Familie sollte im Gespräch über diese standardmäßige Vorgangsweise (Rückmeldung) aufmerksam gemacht werden. Im Rahmen der Rückmeldung werden jedoch keine Details zur Familienbegleitung bzw. Familiensituation weitergegeben. In jenen Ausnahmefällen, in denen dies sinnvoll erscheint, muss zuerst mit der Familie abgesprochen werden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Vereinbarung mit der Familie

Die begleitete Familie soll möglichst frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Familienbegleiter/innen einer Verschwiegenheitspflicht (aufgrund eines Berufsgesetzes oder einer dienstvertraglichen Vereinbarung) unterliegen. Voraussetzung für eine multiprofessionelle Kooperation innerhalb des Frühe-Hilfen-Netzwerks ist ein rascher und effizienter Informationsaustausch zwischen den regionalen Netzwerken. Im Hinblick auf Datenschutzrechte muss daher der/die Familienbegleiter/in mit der begleiteten Familie schriftlich vereinbaren[1], dass jene Informationen, die für die Vermittlung einer möglichst passgenauen Unterstützungsleistung erforderlich sind, an Kooperationspartner weitergegeben werden dürfen. In dieser Vereinbarung kann die Weitergabe bestimmter Informationen auch explizit ausgeschlossen werden.

Die Vereinbarung bewirkt, dass die Rahmenbedingungen der Familienbegleitung transparenter gemacht werden (der Familie wird kommuniziert, wie mit den Informationen umgegangen wird), und schützt den/die Familienbegleiter/in gegen einen allfälligen Vorwurf der unzulässigen Weitergabe von Familiengeheimnissen.

---

1 Eine Vorlage für diese Vereinbarung wird zur Verfügung gestellt.

Elektronische Dokumentation (FRÜDOK)

Für die Familienbegleitung und damit die fallbezogene Dokumentation werden zahlreiche Informationen zur Familiensituation benötigt. FRÜDOK, die webbasierte Dokumentation des NZFH.at, wurde so entwickelt, dass nur anonymisierte Daten erfasst werden. Darüber sind die begleiteten Familien gleich zu Beginn zu informieren (siehe Informationsblatt Datenschutz) und diese Information ist in FRÜDOK mit Datum zu dokumentieren.

Nur wenn die Familienbegleitung im Einzelfall personenbezogene Daten in Papierform erfasst bzw. diese im personenbezogenen FRÜDOK-Teil[2] speichert und die Familie vorab darüber informiert (siehe Informationsblatt Datenschutz), hat die begleitete Familie ein Einsichtsrecht auf diese Daten. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit personenbezogenen Daten, wie z. B. Befunde, beträgt zehn Jahre nach Beendigung der Familienbegleitung bzw. bei personenbezogenen Daten zu Kindern ab Volljährigkeit. Die Unterlagen müssen an einem versperrten Ort mit beschränktem Zugang möglichst weniger Mitarbeiter (Schrank, Zugriff auf Schlüssel nur 2 Personen) aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden.

Weitervermittlung

Wurde eine begleitete Familie an einen anderen Dienstleister weitervermittelt, soll von der Familie rückgemeldet werden, ob dieser Kontakt tatsächlich stattgefunden hat. Hat der Kontakt nichtstattgefunden ist zu dokumentieren, warum dies nicht der Fall war. Wenn diese Rückmeldung der begleiteten Familie nicht eintrifft, soll bei der Familie nachgefragt und notfalls mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen werden. Gibt es keine Vereinbarung mit der Familie, die einen gewissen Informationsaustausch im Netzwerk ermöglicht, so soll dieser Schritt der Familie vorab mitgeteilt und begründet werden.

Kooperationsvereinbarungen

In Ausnahmefällen kann für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern aus dem regionalen Netzwerk zu einer spezifischen Familie der Abschluss einer fallbezogenen Kooperationsvereinbarung[3] hilfreich sein. Zur grundsätzlichen Absicherung der Kooperationsbereitschaft wird der Abschluss einer fallübergreifenden schriftlichen Kooperationsvereinbarung empfohlen.

Telefonische Anfragen

Im Fall von telefonischen Anfragen zu einer begleiteten Familie durch Institutionen oder Anbieter aus dem regionalen Netzwerk, zu denen vorher in diesem speziellen Fall noch kein Kontakt mit der Familienbegleitung bestanden hat, muss zuerst das Einverständnis der Familie für diesen Informationsaustausch eingeholt werden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Familie begleitet wird. Für solche Fälle ist hilfreich, Standardformulierungen parat zu haben, um nicht in einer Stresssituation auf die Schweigepflicht zu vergessen. Idealerweise wird um eine Anfrage per E-Mail gebeten, damit diese auch dokumentiert ist.

---

2 Dieser optionale personenbezogene Teil erlaubt den Eintrag von personenbezogenen Daten durch die jeweilige Familienbegleiterin. Die Daten werden verschlüsselt gespeichert und sind nur für die Mitarbeiterinnen des jeweiligen Frühe-Hilfen-Netzwerkes einsehbar.

3 Eine Vorlage wird zur Verfügung gestellt.

Expertengremium

Für eine Fallbesprechung im Expertengremium[4] sollen die wesentlichen Informationen über die zu besprechende Familie anonymisiert aufbereitet werden. Da alle Teilnehmer/innen einer Schweigepflicht unterliegen, wird kein zusätzliches Einverständnis der Familie benötigt. Wenn eine Familie aufgrund der Charakteristika ihrer Familiensituation eindeutig erkennbar ist, ist diese Schweigepflicht von besonderer Bedeutung und sollte besonders betont werden. In solchen Fällen empfiehlt sich ein regionaler Wechsel, d. h. die Diskussion des anonymisierten Falls im Expertengremium einer anderen Region (oder, falls vorhanden, in einem überregionalen Expertengremium).

Fall-/Helferkonferenz

Welche Inhalte im Rahmen einer Fall- und Helferkonferenz im Zusammenhang mit einer bestimmten Familie diskutiert werden können, ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem/der Familienbegleiter/in mit der jeweiligen Familie. Es empfiehlt sich immer, die Familie bzw. die Eltern zur Teilnahme an der Helferkonferenz einzuladen.

Familiengerichtshilfe

Es kann der Fall eintreten, dass der/die Familienbegleiter/in von der Familiengerichtshilfe um Aussage im Rahmen eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens gebeten wird. Ziel der Familiengerichtshilfe ist es, das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls zu unterstützen. Die Familiengerichtshilfe ist dazu berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilten können, zu laden und zu befragen. Auch Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen und Kinderbetreuungs- und Kinderbehandlungseinrichtungen müssen den Personen der Familiengerichtshilfe die erforderlichen Auskünfte erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen gewähren während der Kinder- und Jugendhilfeträger nur Auskünfte erteilen muss[5]. Für die Frühe-Hilfen-Familienbegleitung bedeutet das, dass eine Mitwirkung erforderlich ist, wobei es auch die Möglichkeit der Enthaltung gibt. Im Sinne eines transparenten Vorgehens empfiehlt es sich, die Familie über die Ladung zu informieren.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung[6]

Entsteht in einem/einer Familienbegleiter/in ein begründeter Verdacht, dass ein Kind in einer von ihm/ihr betreuten Familie misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird oder sonst erheblich gefährdet ist, und kann er/sie diese Gefährdung nicht durch ei-

---

4 Das Expertengremium sollte grundsätzlich immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Teilnehmenden einer Schweigepflicht unterliegen und Fallbesprechungen anonymisiert geführt werden sollen. Unter Umständen ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung dieser Arbeitsweise von Vorteil.

5 Siehe: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234002.html

6 Was unter Kindeswohl bzw. unter Gefährdung des Kindeswohls zu verstehen ist, wird durch § 138 ABGB und die Rechtsprechung des OGH definiert (siehe Skript zum Thema Rechtliche Rahmenbedingungen für das e-Learning). Der Verdacht muss begründet sein, d. h. es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes (das können wahrgenommene Tatsachen und Schlussfolgerungen daraus sein) vorliegen.

genes fachliches Tätigwerden abwenden, muss dieser konkrete Verdacht dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger mitgeteilt werden (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn sich aus Wahrnehmungen, Erzählungen und fachlichen Schlussfolgerungen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes ergeben. Der/die Familienbegleiter/in ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, die über seinen/ihren Aufgabenbereich hinausgehen. Er/sie muss seinen/ihren Dienstgeber über seinen/ihren Verdacht informieren, dieser muss dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (je nach Wohnsitz des Kindes) schriftlich Mitteilung erstatten.

Die Mitteilung muss beinhalten:

» Namen und Kontaktdaten von Kind und Eltern,
» Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen,
» Wahrnehmungen/Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter und Schlussfolgerungen, die den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen.

Es wird empfohlen, das beiliegende Formular zu verwenden.

Nach Einlangen der Gefährdungsmeldung ist die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, umgehend eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Der/die Familienbegleiter/in muss der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Gefährdungsabklärung die erforderlichen Auskünfte erteilen und notwendige Dokumente vorlegen. Die Verschwiegenheitspflichten stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen. Meldepflichtige haben kein Recht auf Information über die Gefährdungsabklärung, da die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Es empfiehlt sich, die Eltern bereits frühzeitig und eingebettet in allgemeine Informationen über diese Mitteilungspflicht und Vorgangsweise zu informieren – und nicht erst zu einem Zeitpunkt, an dem bereits ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Es soll dokumentiert werden, dass dieses Informationsgespräch stattgefunden hat[7], am besten über ein Formular, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Im Sinne des Vertrauensaufbaus und des breiten Spektrum an begleiteten Familien erscheint es jedoch nicht sinnvoll, dieses Informationsgespräch bei jeder Familie standardmäßig zu Beginn der Familienbegleitung durchzuführen, sondern den geeigneten Zeitpunkt bei Bedarf individuell festzustellen. Sollte eine Familie daraufhin eine Familienbegleitung abbrechen, so kann eine potenzielle Gefährdung durch eigenes fachliches Handeln des Familienbegleiters / der Familienbegleiterin nicht abgewendet werden, was wiederum einen Grund für eine Mitteilung darstellen kann.

7 Eine Vorlage dafür wird zur Verfügung gestellt.